

Gemeindevertretung Grünheide (Mark)

Grünheide (Mark), 23.08.2023

Fraktion **bürgerbündnis**

Gemeindevertreter Herr Thomas Wötzel, Herr Andre' Runge, Herr Ulrich Kohlmann

Am Marktplatz 1

15537 Grünheide (Mark)

An

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin,

Steglitzer Damm 117,

12169 Berlin

An

Gemeinde Grünheide (Mark)

Am Marktplatz 1

15537 Grünheide (Mark)

### **Ergänzende Stellungnahme und Einwendungen**

**Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „Bahnhof und Verkehrsstation Fangschleuse“, Strecke(n): Berlin Ostbahnhof – Frankfurt (Oder) Streckennummer(n) 6153 von km: 27,180 – 31,665 <https://www.uvp-portal.de/de/node/3379>**

Die Fraktion **bürgerbündnis** mit ihren Mitgliedern Herr Thomas Wötzel, Herr Andre' Runge und Herr Ulrich Kohlmann haben am 08.08.2023 in der Gemeindeverwaltung die Stellungnahme und Einwendungen zum Planfeststellungsverfahren (PFV) „**Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „Bahnhof und Verkehrsstation Fangschleuse“, Strecke(n): Berlin Ostbahnhof – Frankfurt (Oder) Streckennummer(n) 6153 von km: 27,180 – 31,665 <https://www.uvp-portal.de/de/node/3379>**“ gegen Empfangsbekanntnis bei der Bauamtsleiterin der Gemeinde Grünheide (Mark) abgegeben.

Ergänzend zu diesen Stellungnahmen/Einwendungen/Anträgen führen wir zu unserem dort gestellten Antrag 1 ergänzend weiter aus.

### **Unterlage 1/Erläuterungsbericht - zu Seite 12 ff - Varianten und Variantenvergleich**

Es wird bemängelt, dass der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des B-Plan 13 „Freienbrink Nord“ zwar mehrfach erwähnt ist, aber der dort zugrundeliegende Fachbeitrag Verkehr mit den Ausführungen zum Schienenverkehr, der insbesondere die Lage zum werkinternen Güterbahnhof festlegt, keine Beachtung findet.

Es wird stattdessen ausgeführt, Zitat Seite 11:

Die Anbindung des Gewerbegebiets Freienbrink an den neuen Güterbahnhof erfolgt mit insgesamt 3 Gleisen (2 Gleise als Werksanschluss des Automobilherstellers und ein Gleis für das bestehende Güterverteilstation Freienbrink gemäß Bebauungsplan Nr. 60).

## **Unterlage 15/Landschaftspflegerischer Begleitplan**

Weiter wird hierzu ausgeführt, Zitat Seite 15/16:

Zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Antrags auf Planfeststellung ist die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Freienbrink-Nord bestandskräftig.

Am 08.12.2022 wurde durch die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Grünheide der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 60 „Service- und Logistikzentrum Freienbrink-Nord“ gefasst, der die Erweiterung des Werksgeländes für den ansässigen Automobilhersteller in östlicher Richtung, bis an die Landesstraße L23 heran, umfasst. Auf den neuen Flächen soll u.a. der Werkbahnhof des Automobilherstellers errichtet werden, sodass dieser neue Bebauungsplan nicht rückwirkungsfrei auf die Planung für den neuen Bahnhof Fangschleuse ist. Aus diesem Grund wurden die Inhalte der Erweiterung bereits mit den Beteiligten vorabgestimmt und in den Planungen berücksichtigt.

Das Bebauungsplanverfahren wird durch die Gemeinde Grünheide parallel zum Planfeststellungsverfahren Bahnhof und Verkehrsstation Fangschleuse geführt. Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Stand vom 24.03.2023 befindet sich derzeit in der öffentlichen Auslegung und TöB-Beteiligung.

## **Unterlage 16/UVP**

Seite 17, Zitat:

Zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Antrags auf Planfeststellung ist die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Freienbrink-Nord bestandskräftig. Am 08.12.2022 wurde durch die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Grünheide der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 60 „Service- und Logistikzentrum Freienbrink-Nord“ gefasst, der die Erweiterung des Werksgeländes für den ansässigen Automobilhersteller in östlicher Richtung, bis an die Landesstraße L23 heran, umfasst. Auf den neuen Flächen soll u.a. der Werkbahnhof des Automobilherstellers errichtet werden, sodass dieser neue Bebauungsplan nicht rückwirkungsfrei auf die Planung für den neuen Bahnhof Fangschleuse ist. Aus diesem Grund wurden die Inhalte der Erweiterung bereits mit den Beteiligten vorabgestimmt und in den Planungen berücksichtigt.

Das Bebauungsplanverfahren wird durch die Gemeinde Grünheide parallel zum Planfeststellungsverfahren Bahnhof und Verkehrsstation Fangschleuse geführt. Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Stand vom 24.03.2023 befindet sich derzeit in der öffentlichen Auslegung und TöB-Beteiligung.

Ein B-Plan 60 existiert nicht. Insofern fußt der o.g. Planfeststellungsantrag vom 17.05.2023 auf einer Fiktion (Anlage Bekanntmachung vom 21.03.2023, siehe unser Schreiben Posteingang 08.08.2023).

Weil die Antragstellerin dieses PFV wiederholt Bezug auf Inhalte und Funktionen des B-Plan 60 nimmt, haben wir in alle Stellungnahmen dieses B-Plan-Verfahrens Akteneinsicht nach §29 BbgKverf und Herr Kohlmann als Ortsbeiratsmitglied nach AIG Brandenburg verlangt. Beide Anträge wurden von der Verwaltung der Gemeinde (Mark) abgelehnt, mit der Begründung, dass die Verwaltung erst im 4. Quartal Einsicht gewähren will. Gleichzeitig erklärt sie, dass sie für das PFV **Bauvorhaben „Bahnhof und Verkehrsstation Fangschleuse“** nicht zuständig sei. Sie verweist auf das EBA. (Anlagen).



Damit wird es uns unmöglich und ist uns verwehrt, alle Umstände der planerischen Grundlagen abschließend zu sichten und aus unserer Sicht zu bewerten.

Letztlich sind alle zuständigen Ortsbeiräte und Gemeindevertreter an der Kenntnisnahme aller erforderlichen Informationen gehindert. Die Zusage einer Akteneinsicht im 4. Quartal führt dazu, dass die Kenntnisnahme der Stellungnahmen der TÖB zum Verfahren B-Plan 60 lange nach dem Ende der Einwendungsfrist für das PFV **Bauvorhaben „Bahnhof und Verkehrsstation Fangschleuse“** liegt.

Unser berechtigtes Interesse sehen wir durch die Drucksache 7/7927 und die Antworten der Landesregierung zu Anfragen

**„Vorliegende Einwände gegen die Erweiterung des Tesla-Werkes in Grünheide“** gestützt.

Dort heißt es u.a., Zitat:

4. Liegt der zuständigen Behörde (Oberförsterei) ein Antrag auf Prüfung und Genehmigung einer Waldumwandlung bezüglich der für die Erweiterung vorgesehenen Fläche vor? Wenn ja, wie ist der aktuelle Stand der Prüfung? Wenn ja, inwiefern wird bei dieser Prüfung das grundsätzliche Gebot der Walderhaltung gemäß § 1 LWaldG berücksichtigt?

Zu Frage 4: Dem zuständigen Landesbetrieb Forst Brandenburg liegt kein eigenständiger Antrag auf Genehmigung einer Waldumwandlung vor. Allerdings beabsichtigt die Gemeinde Grünheide den Bebauungsplan dahingehend zu qualifizieren, dass dieser gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 Landeswaldgesetz einer forstrechtlichen Waldumwandelungsgenehmigung gleich steht. Der Landesbetrieb Forst Brandenburg wurde am 27.3.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch zum Bebauungsplanentwurf beteiligt und hat eine ablehnende Stellungnahme abgegeben.

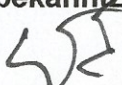
Die Antragstellerin, die Planfeststellungsbehörde und die Gemeinde Grünheide (Mark) wussten also seit dem 27.03.2023 zuzüglich Postweg von der „ablehnenden Stellungnahme“ des Landesbetriebes Forst. Insofern ist es fraglich, dass die Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung dieses PFV gesetzeskonform ist, ohne dass ein solcher Hinweis in den o.g. Zitaten aufzufinden ist. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18.06.2023 ([Grünheide \(Mark\) - Amtsblätter \(gruenheide-mark.de\)](http://gruenheide-mark.de)). Wie diese Stellungnahme durch Abwägung überwunden wird ist fraglich.

#### **Antrag 1**


**Das Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „Bahnhof und Verkehrsstation Fangschleuse“, Strecke(n): Berlin Ostbahnhof – Frankfurt (Oder) Streckennummer(n) 6153 von km: 27,180 – 31,665 ist abzubrechen, da es „gemäß Bebauungsplan Nr. 60“ begründet ist, der durch die Gemeindevertretung nicht beschlossen ist und demnach keine Genehmigung durch den Landkreis erhalten konnte und somit weder öffentlich bekannt gemacht wurde, noch rechtskräftig ist.**

#### **Ergänzungsantrag**

**Hilfsweise wird die Planfeststellungsbehörde gebeten, der Öffentlichkeit alle Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Bauleitverfahren B-Plan 60 von der Gemeinde Grünheide (Mark) anzufordern und der Öffentlichkeit bekanntzumachen.**

  
Thomas Wötzel

  
Andre Runge

  
Ulrich Kohlmann



# Gemeinde Grünheide (Mark)

## Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen

Grünheide (Mark) · Hangelsberg · Kagel · Kienbaum · Mönchwinkel · Spreeau

Gemeinde Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark)

U. Kohlmann  
Fraktion Bürgerbündnis

Fachamt:	Bauamt
Sachgebiet:	Bauleitplanung
Bearbeiter/in:	Herr Dymke
Telefon:	03362 5088 [REDACTED]
Fax:	03362 5088 - 600
E-Mail:	Bauleitplanung@ [REDACTED]
Aktenzeichen:	
Datum:	10.07.2023

### Antrag auf Akteneinsicht

Sehr geehrter Herr Kohlmann,

mit Mail vom 06.07.2023 beantragten Sie im Namen der Fraktion Bürgerbündnis Akteneinsicht in die eingegangenen Stellungnahmen zu den Planverfahren Nr. 57 „Gewerbegebiet Hangelsberg-Nord“ und Nr. 60 „Service- und Logistikzentrum Freienbrink“.

Sie berufen sich dabei auf § 29 BbgKVerf.

Gemäß § 29 BbgKVerf steht Ihnen die Akteneinsicht zu, wenn der Antrag unter Darlegung des konkreten Anlasses begründet wird.

Da Ihrem Antrag weder ein Anlass, noch eine Begründung zu entnehmen sind, wird Ihnen die Akteneinsicht nicht gewährt.

#### Hinweis:

Im Bebauungsplanverfahren werden die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange den Gemeindevertretern im Rahmen der Abwägung zugänglich gemacht, so dass Sie zu den gewünschten Informationen auch ohne Akteneinsicht gelangen.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Grünheide (Mark)  
Gemeinde Grünheide (Mark)

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Herr U. Dymke  
Tel.: 03362 50 88-0 Fax: 50 88-602  
Bauamt

#### Öffnungszeiten

Dienstag 09:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr  
Freitag 09:00-12:00 Uhr  
Montag und Mittwoch geschlossen

#### Bankverbindung

IBAN: DE84 1705 5050 3892 0111 67  
BIC: WELADED1LOS  
Sparkasse Oder-Spree  
Leitweg-ID: 12-121014993887492-06

#### Gemeinde Grünheide (Mark)

Am Marktplatz 1  
15537 Grünheide (Mark)  
Tel.: 03362 5088-0  
Fax: 03362 5088-600



## Akteneinsicht in die Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit/TÖB für die Bauleitverfahren B-Plan 60 und B-Plan 57

Uli Kohlmann <koul41[REDACTED]>

Do, 06.07.2023 09:40

An:Hr. Christiani <a.christiani@[REDACTED]>

Cc:Thomas Wötzel <woetzel.thoma@[REDACTED]> Hr. Runge jun. <anwaku@[REDACTED]> marten siebenthaler@[REDACTED];lothar runge@[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Christiani,  
gemäß §29 BbgKVerf verlange ich namens der Fraktion **bürgerbündnis** Akteneinsicht in alle eingegangenen Stellungnahmen/Einwendungen zu o.g. Bauleitverfahren.

Personenbezogene Daten können gern geschwärzt werden.

Wir bitten Sie, uns 2 Termine vorzuschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

U. Kohlmann

Stellv. Vorsitzender Fraktion **bürgerbündnis**

## Re: Antrag auf Akteneinsicht nach AIG

Claudia Kulosa <[REDACTED]>

Do, 03.08.2023 14:38

An [REDACTED]

Cc: a.christiani@gemeinde-gruenheide.de <[REDACTED]>; pamela.e@web.de  
[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Kohlmann,

bezüglich Ihrer Fragen teile ich Ihnen mit, dass die Zuständigkeit für das Planfeststellungsverfahren **Bahnhof Fangschleuse/Verkehrsstation** beim EBA liegt.

Eine Stellungnahme wird fristgemäß durch die Gemeinde Grünheide (Mark) abgegeben werden.

Übrigens, Herrn Dymke bitte ab sofort nicht mehr anschreiben, da er bereits bei uns nicht mehr arbeitet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Claudia Kulosa

Amtsleiter  
Bauamt

Gemeinde Grünheide (Mark)  
Am Marktplatz 1  
15537 Grünheide (Mark)

Tel.: 03362 5088-400

Fax: 03362 5088-602

eMail: [REDACTED][gruenheide.de](mailto:[REDACTED]@gruenheide.de)

Internet: [www.gruenheide-mark.de](http://www.gruenheide-mark.de)

Die eMail-Adressen der Gemeindeverwaltung Grünheide (Mark) dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

**Für rechtsverbindliche Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen und nur durch ein elektronisches Dokument in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ersetzt werden könnten, ist folgende eMailadresse eingerichtet:**  
[esig@gemeinde-gruenheide.de](mailto:esig@gemeinde-gruenheide.de)

Signierte Dokumente können bei der Gemeindeverwaltung Grünheide (Mark) nur unter dieser Mailadresse verarbeitet werden. Wenn Sie einen Antrag stellen wollen oder ein Verwaltungsverfahren abwickeln möchten, benutzen Sie bitte für die gesamte Verfahrenskorrespondenz die oben genannte eMail-Adresse. Alle weiteren bekannten eMail-Adressen der Gemeindeverwaltung Grünheide (Mark), von deren Ämtern und Dienststellen sowie personenbezogene eMail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung und eMail-Kontaktformulare stellen keinen Zugang für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation mit der Gemeindeverwaltung Grünheide (Mark) dar. Dies gilt auch dann, wenn Sie im Laufe einer Verfahrensabwicklung eine elektronische Nachricht aus dem persönlichen eMail-Postfach einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Gemeindeverwaltung erhalten. Andere eMail-Adressen als die oben genannte und sonstige elektronische Zugänge zur Gemeindeverwaltung Grünheide (Mark) stehen ausschließlich für unverbindliche Anfragen und Auskünfte zur Verfügung.

**Verschlüsselte Mails können generell nicht bearbeitet werden.**

## Antrag auf Akteneinsicht nach AIG

Uli Kohlmann <koul41@hotmail.com>

Mi, 02.08.2023 10:20

An:Hr. Christiani <a.christiani@gemeinde-gruenheide.de>;Pamela.E [REDACTED]  
Cc:Thomas Wötzel [REDACTED];lothar runge [REDACTED] Hr. Runge  
jun. [REDACTED]  
[REDACTED]

📎 1 Anlagen (2 MB)

Antwort Akteneinsicht nach AIG - B-Plan 60.pdf;

Sehr geehrter Herr Christiani,  
Herr Dymke antwortete auf meinen untenstehenden AIG-Antrag, der an Sie gerichtet war (Anlage). Daraus geht hervor, dass er mir zum jetzigen Zeitpunkt keine Akteneinsicht als Ortsbeiratsmitglied in die aktuellen Einwendungen und Stellungnahmen der TÖB zum B-Plan 60 gewähren will.

Ich mache auf folgende Umstände aufmerksam:

1. Zurzeit läuft die Beteiligung der Öffentlichkeit für das PFV **"Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „Bahnhof und Verkehrsstation Fangschleuse“, Strecke(n): Berlin Ostbahnhof – Frankfurt (Oder) Streckennummer(n) 6153 von km: 27,180 "**. Dort heißt es in Unterlage 16, Zitat, Seite 17:

Zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Antrags auf Planfeststellung ist die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 Freienbrink-Nord bestandskräftig. Am 08.12.2022 wurde durch die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Grünheide der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 60 „Service- und Logistikzentrum Freienbrink-Nord“ gefasst, der die Erweiterung des Werksgeländes für den ansässigen Automobilhersteller in östlicher Richtung, bis an die Landesstraße L23 heran, umfasst. Auf den neuen Flächen soll u.a. der Werkbahnhof des Automobilherstellers errichtet werden, sodass dieser neue Bebauungsplan nicht rückwirkungsfrei auf die Planung für den neuen Bahnhof Fangschleuse ist. Aus diesem Grund wurden die Inhalte der Erweiterung bereits mit den Beteiligten vorabgestimmt und in den Planungen berücksichtigt.

Das Bebauungsplanverfahren wird durch die Gemeinde Grünheide parallel zum Planfeststellungsverfahren Bahnhof und Verkehrsstation Fangschleuse geführt. Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Stand vom 24.03.2023 befindet sich derzeit in der öffentlichen Auslegung und TöB-Beteiligung.

Der vorliegende UVP-Bericht stellt als zusammenfassendes Gutachten sämtliche Belange der Raumordnung sowie der Schutzgüter gemäß § 2 UVPG einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen und der Belange der Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) dar. Er dient als umweltfachliche Entscheidungsgrundlage innerhalb der flächenscharfen Genehmigungsplanung und enthält Hinweise auf die Bedeutung und die Empfindlichkeit des geographischen und naturschutzfachlichen Planungsraumes.

Die Antragstellerin bezieht sich konkret auf das Bauleitverfahren zum B-Plan 60!

Dieses PFV war bisher weder Gegenstand einer Beratung noch einer Stellungnahme in einer Sitzung des Ortsbeirates Grünheide (Mark) gemäß §46(1) BbgKVerf. Mir ist nicht bekannt, wann Sie die Ortsvorsteherin, Frau Eichmann, gemäß 3.9.1 schriftlich zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens aufforderten. Ich bitte Sie das zu belegen.

Sollte diese schriftliche Aufforderung an die Ortsvorsteherin nicht vorliegen, empfehle ich Ihnen zur Vermeidung von Verfahrensfehlern dies nachzuholen und bei der Planfeststellungsbehörde unbedingt eine Verlängerung der Frist zur Angabe einer

Stellungnahme der Gemeinde Grünheide (Mark) zu beantragen, da die Stellungnahme des Ortsbeirates Grünheide (Mark) nicht vorliegt.

Es könnte sein, dass andere Ortbeiräte von Ortsteilen der Gemeinde Grünheide (Mark) betroffen sind, da deren Einwohner den Bahnhof Fangschleuse ebenso nutzen.

Sollte eine Stellungnahme und /oder das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Grünheide (Mark) bereits vorliegen, so bitte ich um Zuleitung einer Kopie als PDF-Datei.

2. Weil der Bezug in Unterlage 16, Seite 17 im PFV-Bahnhof/Verkehrsstation Fangschleuse konkret auf den B-Plan 60 verweist, wird mir durch Herrn Dymke proaktiv mein Recht zum Zugang an Information verkürzt bzw. verwehrt. Ich kann wichtige Hinweise aus Stellungnahmen nicht in Bezug zum Bauleitverfahren B-Plan 60 setzen und keine Schlussfolgerungen für meine Entschlüsse als Ortsbeiratsmitglied ziehen. Es ist obsolet, wenn ich nach seiner Ansicht erst im 4. Quartal 2023 Zugang zu den Informationen erhalten soll, wenn die Frist für Stellungnahmen im PFV abgelaufen ist (04.09.2023)!

Sehr geehrte Frau Eichmann, ich bitte Sie um Auskunft, wann Sie vom Bürgermeister zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des PFV "**Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „Bahnhof und Verkehrsstation Fangschleuse“, Strecke(n): Berlin Ostbahnhof – Frankfurt (Oder) Streckennummer(n) 6153 von km: 27,180"** aufgefordert wurden.

Sehr geehrter Herr Christiani, ich bitte Sie meine Darlegungen und die Entscheidung Ihres Mitarbeiters, Herrn Dymke, zu prüfen und mir unverzüglich Zugang zu den beantragten Informationen zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

U. Kohlmann

Ortsbeiratsmitglied OT Grünheide (Mark)

---

**Von:** Uli Kohlmann [REDACTED]

**Gesendet:** Samstag, 29. Juli 2023 16:24

**An:** Ulrich Kohlmann [REDACTED]

**Betreff:** Antrag auf Akteneinsicht nach AIG

Sehr geehrter Herr Christiani,

ich beantrage nach dem AIG des Landes Brandenburg  
Einsicht in alle Stellungnahmen und Einwendungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange für die Verfahren zum

- B-Plan 60 "Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für den Bebauungsplan Nr. 60 „Service- und Logistikzentrum Freienbrink-Nord“
- B-Plan 57 "Bekanntmachung der Offenlage des Vorentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 57 „Gewerbegebiet Hangelsberg Nord“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB"

Ich bin als Ortsbeiratsmitglied nicht befugt gemäß §29 BbgKVerf Akteneinsicht zu verlangen.

Gleichzeitig soll ich gemeinsam mit anderen Ortsbeiratsmitgliedern jedoch gemäß Kommentar Schumacher et al zu § 46 BbgKVerf (1) zu Investitionsvorhaben und Bauleitplanungen angehört werden und gemäß Rechtsprechung auch sachbezogen



entscheiden. Auch meine Entscheidung mündet gemäß 3.8.2 in einem Beschluss des Ortsbeirats.

Zitate:

### 3.8 Die Durchführung der Anhörung

**3.8.1** Im Interesse des Ortsteils und zur Vermeidung unnötiger Differenzen ist es empfehlenswert, das Anhörungsrecht großzügig zu handhaben. Die Anhörung des Ortsbeirates sollte so rechtzeitig durchgeführt werden, dass die Beschlüsse des Ortsbeirates die Entscheidungen der zuständigen Organe der Gemeinde noch beeinflussen können.

Durch die Anhörung dürfen gesetzlich vorgesehene Fristen nicht überschritten werden. Dies gilt zum Beispiel für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens. Nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB gilt das Einvernehmen der Gemeinde zu Entscheidungen nach den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB als erteilt, wenn es nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Baugenehmigungsbehörde ausdrücklich versagt wird.

**3.8.2** Der Beschluss des Ortsbeirates, in dem er im Rahmen einer Anhörung Stellung nimmt, ist zwingend zum Beratungsgegenstand der Sitzung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses zu machen. Sinnvoll ist es, auch beratende Ausschüsse über die Stellungnahme des Ortsbeirates zu informieren. Die Stellungnahme des Ortsbeirates muss in vollem Wortlaut einschließlich einer Begründung rechtzeitig mitgeteilt werden. Der Ortsvorsteher ist gemäß § 47 BbgKVerf zu den betreffenden Sitzungen zu laden, damit er die Stellungnahme des Ortsbeirates erläutern kann. Hierfür ist ihm gegebenenfalls auch wiederholt das Wort zu erteilen.

### 3.9 Die Verletzung des Anhörungsrechts

**3.9.1** Das Gesetz enthält keine Vorschriften, wie die Anhörung vorzunehmen ist. Entsprechend der üblichen Verwaltungspraxis ist daher der Vorsitzende des Ortsbeirates von der Gemeinde schriftlich unter Mitteilung einer angemessenen Frist (im Allgemeinen, wenn nicht besondere Eile geboten ist, drei bis vier Wochen) um Abgabe einer Stellungnahme zu bitten. Demgegenüber hat das OVG Lüneburg für Niedersachsen die Auffassung vertreten, wonach die tatsächliche Kenntnis des Ortsbeirates über eine Maßnahme ausreichend sei und ein bestimmtes Verfahren nicht zwingend einzuhalten sei (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. vom 27.4.1989, DVBl 1989 S. 937, 938). Dieser Auffassung ist nicht zuzustimmen. Die Verfahrensvorschrift der Beteiligung dient einer ordnungsgemäßen Willensbildung. Sie soll dem Ortsbeirat ausreichend Gelegenheit geben, sich eine fundierte Meinung zu bilden. Im Übrigen kann ein Ortsbeirat, der „zufällig“ von einem Vorhaben Kenntnis erlangt, gar nicht wissen, bis zu welchem Zeitpunkt er Gelegenheit hat, eine Stellungnahme abzugeben.

**3.9.2** Die Anhörung kann vorgenommen werden, indem eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme abgegeben wird. Die Stellungnahme ist an das zuständige Organ der Gemeinde (hauptamtlicher Bürgermeister oder Amtdirektor, Gemeindevertretung oder Hauptausschuss) zu richten.

**3.9.3** Die Beachtung des Anhörungsrechts ist ein zwingendes verfahrensrechtliches Erfordernis (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. vom 27.4.1989, DVBl 1989 S. 937, 938; VGH Kassel, Beschl. vom 30.6.1977, NJW 1978 S. 907; Metzger/Sixt, Die Ortschaftsverfassung in Baden-Württemberg, S. 37 f.). Entscheidungen des Beschlussorgans, die ohne erforderliche Anhörung erfolgen, sind rechtswidrig. Der hauptamtliche Bürgermeister oder Amtdirektor hat sie nach § 55 BbgKVerf zu beanstanden. Ebenso kann die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß den §§ 124 BbgKVerf (Beanstandungsrecht) und 125 BbgKVerf (Aufhebungsrecht) einschreiten. Zu beachten ist, dass die zur Umsetzung des Beschlusses ergriffene Maßnahme (Abschluss eines Vertrages oder Erlass eines Verwaltungsaktes) wirksam bleibt, selbst wenn der zugrunde liegende Beschluss des Organs rechtswidrig ist. Allerdings ist eine Satzung, die ohne Anhörung des Ortsbeirates von der Gemeindevertretung beschlossen worden ist, nichtig (vgl. OVG Lüneburg, a. a. O.; VGH Kassel, a. a. O.). Nach Auffassung des OVG Lüneburg (a. a. O.) sind andere Beschlüsse, die unter Verletzung des Beteiligungsrechtes des Ortsbeirates ergehen, nicht unwirksam, sondern nur

Unter 3.9.1 ist von der **"üblichen Verwaltungspraxis"** die Rede, nach **"der (die) Vorsitzende des Ortsbeirates von der Gemeinde schriftlich unter Mitteilung einer angemessenen Frist... zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern..."** ist.

Ich verlange hierzu, mir mitzuteilen, was in Grünheide (Mark) in diesem Zusammenhang Ihre "übliche Verwaltungspraxis" ist, um die Ortsbeiräte der Gemeinde gemäß Rechtsprechung und Kommentar anzuhören.

Allerdings möchte ich darauf nicht warten, sondern mich unverzüglich, umfänglich und vorausschauend sachkundig machen, da mir solche "angemessenen Fristsetzungen" zur Abgabe von Stellungnahmen des Ortsbeirates bisher nicht bekannt sind. Ich verweise hier insbesondere auf Schumacher et al:

bilden. Im Übrigen kann ein Ortsbeirat, der „zufällig“ von einem Vorhaben Kenntnis erlangt, gar nicht wissen, bis zu welchem Zeitpunkt er Gelegenheit hat, eine Stellungnahme abzugeben.

Diese Zumutung möchte ich mir als Ortsbeiratsmitglied ersparen.

Deshalb bitte ich Sie, mich mit Ihrer Kompetenz als Förderer und Bewahrer des demokratischen Rechtsstaates, vor dem Verlust meiner Rechte als Ortsbeiratsmitglied proaktiv in der Gemeinde Grünheide (Mark) zu schützen und mir ungehinderten Zugang zu o.g. Akten zu gewähren.

Zu B-Plan 57 deshalb, da von diesem Vorhaben definitiv Auswirkungen auf den Straßenverkehr auf der L23/L38 im OT Grünheide (Mark) zu erwarten sind.

Sehr geehrte Frau Eichmann, Sie bitte ich, mich entsprechend in meinem Anliegen zu unterstützen.

Sollten Gründe für Beschränkungen der Auskunft / Information bezüglich von Teilen der Information vorliegen, bitte ich Schwärzung der fraglichen Stellen, bzw. Übersendung derjenigen / Möglichkeit der Einsichtnahme in diejenigen Aktenteile, für die keine Einschränkungen vorliegen.

Sie können mir die Unterlagen an oben genannte Anschrift / Mailadresse, gern auch in elektronischer Form auf CD-ROM oder per E-Mail übersenden, oder besser, für alle Mandatsträger im Informator einstellen .

Bitte teilen Sie mir mit, welche Gebühren und Auslagen für die Auskunft von mir zu entrichten sind, oder ob dies für Ortsbeiratsmitglieder nicht zutrifft.

Mit freundlichen Grüßen

U. Kohlmann  
Ortsbeiratsmitglied OT Grünheide (Mark)



# Gemeinde Grünheide (Mark)

## Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen  
Grünheide (Mark) · Hangelsberg · Kagel · Kienbaum · Mönchwinkel · Spreeau

Gemeinde Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark)

Ulrich Kohlmann  
Kageler Weg 3  
15537 Grünheide (Mark)

Fachamt:	Bauamt
Sachgebiet:	Bauleitplanung
Bearbeiter/in:	Herr [redacted]e
Telefon:	03362 5088 - [redacted]
Fax:	03362 5088 - 600
E-Mail:	Bauleitplanung [redacted]
Aktenzeichen:	
Datum:	25.07.2023

### Ihr Antrag auf Akteneinsicht vom 11.07.2023

Sehr geehrter Herr Kohlmann,

bezugnehmend auf Ihren Antrag auf Akteneinsicht vom 11.07.2023 möchten wir Ihnen das Folgende mitteilen:

Mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird der Untersuchungsrahmen für die durchzuführenden Bauleitplanungen abgestimmt.

Die dabei übermittelten Stellungnahmen und Einwände werden ausgewertet.

Anhand der Auswertung wird bestimmt, welche Untersuchungen für die Herstellung des Entwurfes notwendig sind. Diese Untersuchungen können zum Beispiel naturschutzrechtlicher oder immissionsschutzrechtlicher Natur sein.

Das Baugesetzbuch sieht für die frühzeitige Beteiligung keine Abwägung vor, sondern nur die Ermittlung der abzuarbeitenden Belange, die von der Planung berührt werden. Dies sind vorgegebene Verfahrensschritte für die durchzuführende Bauleitplanung. Folglich stellt dies ein laufendes Verfahren dar.

Ihr Einsichtsgesuch bezieht sich ferner auf zwei laufende Verfahren, die zum jetzigen Zeitpunkt noch keine entscheidungserheblichen Tatsachen vorbereiten. In laufenden Verfahren wird gem. § 2 Abs. 4 AIG Akteneinsicht bis zu einer bestands- und rechtskräftigen oder in sonstiger Weise beendenden Entscheidung nur nach Maßgabe des jeweils anzuwendenden Verfahrensrechtes gewährt.

Folglich ist der Informationszugang zu den Stellungnahmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Voraussichtlich wird bis spätestens zum IV. Quartal 2023 das Verfahren einen Stand erreicht haben, der eine Akteneinsicht zulässt.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Ihren Antrag bis dahin aufrechterhalten oder zu einem späteren Zeitpunkt erneut stellen.

Darüber hinaus werden zur Offenlage des Entwurfes, der die Vorbereitung der beendenden Entscheidung darstellt, auch alle umweltbezogenen Informationen, die zur Planung vorliegen (darunter auch die diesbezüglichen Stellungnahmen) der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Öffnungszeiten  
Dienstag 09:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr  
Freitag 09:00-12:00 Uhr  
Montag und Mittwoch geschlossen

Bankverbindung  
IBAN: DE84 1705 5050 3892 0111 67  
BIC: WELADED1LOS  
Sparkasse Oder-Spree  
Leitweg-ID: 12-121014993887492-06

Gemeinde Grünheide (Mark)  
Am Marktplatz 1  
15537 Grünheide (Mark)  
Tel.: 03362 5088-0  
Fax: 03362 5088-600

  
BEReit und LOS

\* Eine hier angegebene E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Soweit rechtlich eine Schriftform vorgeschrieben ist, können nur qualifiziert elektronisch signierte Dokumente diese ersetzen. Diese Dokumente sind an die E-Mail-Adresse: [akt@gemeinde-gruenheide.de](mailto:akt@gemeinde-gruenheide.de) (Datenbedingender Untername: [gruenheide.mark.de](mailto:akt@gruenheide.mark.de)) zu richten.



Der Ortsbeirat wird am Planverfahren des Bebauungsplanes Nr. 60 „Service- und Logistikzentrum Freienbrink“ unter Bereitstellung angemessener Fristen und der notwendigen Unterlagen rechtzeitig beteiligt.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Akteneinsicht gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) gebührenpflichtig wäre.

Gemeinde Grünheide (Mark)

Mündlichen Grüßen

Ulf Dyrnke (Mark)

Tel.: (03362) 80 88-0 Fax: 50 88-602

SB Bauamt